

Verfassung der ProWood Stiftung mit Sitz in Frankfurt/Main (Neufassung vom März 2016)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1. Die Stiftung führt den Namen ProWood Stiftung.
- 1.2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- 1.3. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszweck

2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

2.2. Die Stiftung dient im Sinne des § 52 Abs. 2 AO

- der Förderung von Bildung;
- der Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- der Förderung von Kunst und Kultur

im Interesse des Deutschen Holzmaschinenbaus und der Anwendung des nachhaltig gewonnenen Naturwerkstoffes Holz. Die Tätigkeiten der Stiftung dienen der Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit.

2.3. Zur Erreichung dieser Zwecke kann die Stiftung weltweit beispielsweise

- das allgemeine Interesse am Naturwerkstoff Holz- und seiner Be- und Verarbeitung durch Aktionen aller Art, auch durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien stärken,
- konkrete Studien-, Forschungs- und Bildungsprojekte und/oder -aktionen entwickeln, unterstützen und durchführen,
- Informations-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen rund um den Naturwerkstoff Holz und seiner Be- und –Verarbeitung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, in Aus- oder Weiterbildung befindlichen Personen, Lehrkräfte und Multiplikatoren in diesen Themenfeldern entwickeln, unterstützen und durchführen,
- eigene Aus- und Fortbildungs- sowie Forschungsinstitutionen zum Naturwerkstoff Holz und seiner Be- und –Verarbeitung gründen und/oder sich an der Gründung oder dem Betrieb solcher Institutionen beteiligen,
- Preise für praktische Erfolge und theoretische Arbeiten rund um den Naturwerkstoff Holz und seiner Be- und –Verarbeitung vergeben. Dieses schließt die Vergabe von Preisen im Bereich der Kunst und Kultur ein.
- Ausbildungs-, Fortbildungs-, Exkursions- und Forschungsstipendien auf dem Gebiet des Naturwerkstoffes Holz und seiner Be- und –Verarbeitung vergeben.

2.4. Der Stiftungszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen, Institutionen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch die Vergabe von Stiftungsmitteln

- an Universitäten, Fachhochschulen, Instituten und Bildungseinrichtungen,
- zur Finanzierung eines Universitätslehrstuhles,
- für Forschungsstipendien und Forschungsprojekte,
- zur Unterstützung von Gastdozenten,
- zur Förderung des Nachwuchses einschließlich der Studentenhilfe ,
- für Wissenstransfer über ökologische/ökonomische Holzwirtschaft,
- für die Förderung und Unterstützung von Bau- und Kunstdenkmälern,
- für einen Förderpreis des Deutschen Holzmaschinenbaues
- für einen Preis im Holzbildhauerhandwerk

Die vorgenannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht ausschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck nachhaltig zu verwirklichen.

2.5. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

3.1. Das Stiftungsvermögen ist aus seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungswille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

3.2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

3.3. Die Anlagestrategie in der jeweils gültigen Form regelt die Anlage des Stiftungsvermögens.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

4.1. Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

b) aus Zuwendungen Dritter, soweit diese dazu bestimmt sind und nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind.

4.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.3. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann die Stiftung Teile der Erträge in eine freie Rücklage einstellen bzw. dem Stiftungsvermögen zuschlagen.

§ 5 Stiftungsorgan

5.1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

5.2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6 Stiftungsvorstand

6.1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sechs fachlich geeigneten Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und einen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

6.2. Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Herr Wilfried Altendorf
Herr Roland Höhn
Herr Dr. Werner Neubauer
Herr Dieter Siempelkamp.

6.3. Die Stiftungsvorstandsmitglieder werden vom Vorstand des VDMA-Fachverbandes Holzbearbeitungsmaschinen im VDMA e.V. bestellt und aus wichtigem Grund abberufen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben das Recht, ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Fachverbandes Holzbearbeitungsmaschinen im VDMA e.V. niederzulegen.

6.4. Die Amtszeit der Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wiederbestellung – auch wiederholt - ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus und wird hierdurch die Mindestzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes unterschritten, bestellt der Vorstand des VDMA-Fachverbandes Holzbearbeitungsmaschinen im VDMA e.V. einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer. Im anderen Fall hat der Vorstand des VDMA-Fachverbandes Holzbearbeitungsmaschinen im VDMA e.V. das Recht, einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer zu bestellen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

7.1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Dieser vertritt die Stiftung im Außenverhältnis alleine. Im Falle seiner Verhinderung vertreten zwei Stiftungsvorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.

7.2. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit der Verfassung. Er hat die von der Stiftung geförderten Vorhaben zu kontrollieren.

7.3. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte heranziehen.

§ 8 Geschäftsführung

8.1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

8.2. Nach Ermessen des Präsidenten werden Beschlüsse des Stiftungsvorstandes in Sitzungen oder durch schriftliche Abstimmung gefasst.

8.3. Zu den Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind die Mitglieder vom Präsidenten unter Abgabe des Grundes sowie der Tagesordnung schriftlich oder mündlich mit der Ladungsfrist von 2 Wochen einzuladen.

8.4. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Stiftungsvorstandsmitglied sie innerhalb von 10 Tagen rügt.

8.5. Der Stiftungsvorstand soll zu mindestens einer Sitzung im Geschäftsjahr einberufen werden. Bei schriftlicher Abstimmung haben sämtliche Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Datum der Vorlage bis Eingang der Stimme beim Präsidenten abzugeben. Der Präsident kann diese Frist verlängern. Beschlussfähig ist der Stiftungsvorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlicher Abstimmung sich mindestens 3 Mitglieder an dieser beteiligen und keines dem Verfahren innerhalb von 3 Tagen widerspricht. Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8.6. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

8.7. Der Stiftungsvorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht, eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensübersicht aufzustellen und innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 10 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

10.1. Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.

10.2. Für eine Entscheidung nach Abs. 10.1 ist das Einvernehmen des Vorstandes des Fachverbandes Holzbearbeitungsmaschinen im Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V. (VDMA) erforderlich. Anträge auf Verfassungsänderungen bedürfen der Einstimmigkeit des Stiftungsvorstandes.

§ 11 Anfallberechtigung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die Impuls-Stiftung, Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.